

Produktinformationsblatt gemäß § 4 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Media Markt PlusGarantie inkl. PlusSchutz 4 Jahre für Mobile Audiogeräte, Foto/Camcorder

Bitte lesen Sie unbedingt dieses wichtige Dokument. Es stellt eine Zusammenfassung der Informationen dar, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind. Diese Informationen sind nicht abschließend.

1. Angaben zur Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Versichert ist der Ersatz von Kosten für Reparaturen für das durch Ihren Media Markt-Kaufbeleg näher bezeichnete Gerät zur ausschließlichen privaten Nutzung. Der Versicherungsvertrag kann nur gleichzeitig mit dem Kaufvertrag bzgl. des Gerätes abgeschlossen werden (siehe §§ 1 und 2 VersBed).

2. Durch den Vertrag versicherte und ausgeschlossene Risiken

a. Versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht für Produktions- und/oder Materialfehler einzelner Bauteile oder des gesamten versicherten Gerätes sowie für Schäden, die durch Verschleiß und Abnutzung entstanden sind soweit diese nicht unter einen Ausschluss gemäß § 2 Ziff. 5 VersBed fallen.

Versicherungsschutz besteht für Abnutzung und Verschleiß für Original-Akkus, die mit dem Gerät vom Hersteller ausgeliefert wurden. Die Deckung ist begrenzt auf solche Akkus, die weniger als 50% der ursprünglichen Kapazität speichern können. Versicherungsschutz besteht außerdem bei Beschädigung oder Zerstörung durch

- Unfall (plötzliches und unvorhersehbares Ereignis), oder unsachgemäße Handhabung,
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion,
- Sand, Wasser oder Feuchtigkeit soweit der Kunde in den genannten Fällen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Versicherungsschutz besteht außerdem bei Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch

- Diebstahl oder Raub,
- Einbruchdiebstahl, wenn
 - sich das versicherte Gerät in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen Kraftfahrzeugs befindet oder
 - sich das versicherte Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen Safe befindet. (siehe § 2 Ziff. 4 VersBed)

Bei Totalschaden, Diebstahl oder unwirtschaftlicher Reparatur besteht die Versicherungsleistung in Geldersatz für das betroffene Gerät. Die Versicherungsleistung ist dabei auf den Wert des versicherten Gerätes nach Abschreibung gemäß nachstehender Tabelle begrenzt.

Abschreibungstabelle gemäß § 2 Ziff. 4 VersBed

Alter des Gerätes in Monaten	Entschädigung vom unsubventionierten Kaufpreis
0 - 12	100 %
13 - 24	80 %
25 - 36	60 %
37 - 48	40 %

b. Ausschlossene Risiken

Schäden, soweit diese durch andere Versicherungsverträge abgedeckt sind (siehe § 11 VersBed).

3. Höhe der Versicherungsprämie, Fälligkeit und versicherter Zeitraum, für den die Prämie zu zahlen ist und Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung

- a. Die Versicherungsprämie einschließlich gesetzlicher Versicherungsteuer ist in Euro zu entrichten und ist abhängig von dem versicherten Gerät und dem gewählten Versicherungsschutz.
- b. Die vom Versicherten zu leistende Prämie ist sofort fällig und direkt bei Vertragsabschluss zu zahlen (siehe § 5 Ziff. 1 VersBed).

4. Im Vertrag enthaltene Leistungsausschlüsse

Wir leisten keine Entschädigung für

- a. Reparaturen, die außerhalb Deutschlands durchgeführt werden;
- b. Schäden, die vom Kunden selbst oder eigenmächtig durch von ihm beauftragte Dritte behoben werden;
- c. Schäden, die unter die Gewährleistung, Garantie oder Haftpflicht des Herstellers, des Händlers oder einer dritten Person fallen;
- d. Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen;
- e. Schäden, die durch Missachtung der Bedienungs- oder Aufbauanleitung des Herstellers oder sonstige unsachgemäße Installation oder Reparaturversuche herbeigeführt werden;
- f. Kosten, die durch Programmierung, Einstellung, Wartung, Überholung, Veränderung oder Reinigung des Gerätes entstehen;
- g. Schäden, die auf ein sonstiges grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kunden zurückzuführen sind;
- h. Kosten, wenn kein Defekt an dem Gerät festgestellt werden kann;
- i. Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.);
- j. Schäden, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm oder Überflutungen entstehen;

- k. Schäden aufgrund höherer Gewalt, Naturereignissen, Kernenergie, Kriegsereignissen jeder Art, Bürgerkriegen oder inneren Unruhen;
- l. Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl (ausgenommen Einbruchdiebstahl und Raub) verursacht werden, wenn die versicherte Sache
 - auch nur kurzfristig unbeaufsichtigt abgelegt, in abgelegten Kleidungsstücken, abgestellten Taschen, Koffern oder Rucksäcken aufbewahrt wird, oder
 - bei Disco-Besuchen, Großveranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht in Innentaschen von Kleidungsstücken, soweit nicht unverhältnismäßig, am Körper getragen wird, oder
 - durch andere Personen benutzt oder von diesen aufbewahrt wird;
- m. Schäden durch Liegenlassen, Vergessen, Verlieren oder sonstiges Abhandenkommen (außer durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, siehe § 2 Ziff. 4 VersBed)
- n. Schäden, die durch Nutzungsausfall des schadhafte Gerätes entstehen, sowie Folgeschäden jeglicher Art;
- o. Gegenstände und Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig ersetzt werden müssen; dazu gehören z. B. Batterien und Lichtbirnen, etc;
- p. Schäden an nachträglich erworbenem Zubehör;
- q. Schäden an zusätzlichen separat erworbenen Akkus zur Nutzung mit dem versichertem Gerät;
- r. Kosten für Software einschließlich Betriebssystem, Datenverluste, externe Datenträger, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen, sonstige Eingabegeräte aller Art, Tonerkartuschen, Tintenpatronen, Joysticks und andere externe Controller;
- s. Schäden, die durch andere Versicherungsverträge gedeckt sind;
- t. Kosten, die für die Entsorgung des schadhafte Gerätes anfallen (siehe § 2 Ziff. 5 VersBed).

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche für die Verwaltung des Vertrages wichtigen Informationen unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten kann den Versicherungsschutz gefährden.

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten

Der Kunde hat nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Geltendmachung seiner Ansprüche das schadhafte Gerät zusammen mit dem Originalkaufbeleg und diesen Versicherungsbedingungen an einen Media Markt auszuhändigen.

Die Abwicklung der Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag übernimmt dann Media Markt außer bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub. Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub sind unverzüglich nach Feststellung des Ereignisses direkt über die kostenfreie Service-Hotline von Domestic & General (0800 - 230 28 00) zu melden, sowie der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Eine Kopie der polizeilichen Meldung und das Aktenzeichen der Kriminalpolizei bzw. Staatsanwaltschaft sind bei Domestic & General einzureichen.

Der Kunde hat den Weisungen von Domestic & General und Media Markt zu folgen und sich zu bemühen, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Reparaturen, die voraussichtlich € 200,- übersteigen, müssen von Domestic & General unter Vorlage eines Kostenvoranschlages genehmigt werden. Media Markt wird diese Genehmigung für den Kunden bei Domestic & General einholen (siehe § 4 Ziff. 6 VersBed).

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum des Neugerätes und der sofortigen Zahlung der Prämie.

Der Versicherungsschutz endet vier Jahre nach dem Kaufdatum. Im Falle der Auszahlung einer Entschädigung bei Totalschaden oder unwirtschaftlicher Reparatur endet der Versicherungsschutz ebenfalls (siehe § 6 VersBed). Bei Inanspruchnahme der Auszahlung geht das defekte Gerät in unser Eigentum über.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

a. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung bzw. Ihren Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt bzw. Zugang des Versicherungsscheins einschließlich der Versicherungsbedingungen sowie der weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt des Versicherungsnachweises und der vorgenannten gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und mit Zugang dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (siehe § 7 VersBed).

b. Kündigung

Vorschriften zu der Beendigung Ihres Vertrages, den Kündigungsmöglichkeiten durch uns (den Versicherer) sowie sonstigen Beendigungsgründen sind im VVG geregelt.

Sie sind versichert durch:
 Domestic & General Insurance PLC
 Versicherungsgesellschaft, Direktion für Deutschland
 Hagenauer Straße 44, 65203 Wiesbaden; Postfach 22 46, 65012 Wiesbaden
 Amtsgericht Wiesbaden HRB 9470
 Hauptbevollmächtigter: Bernhard Blaum
 Stand: MSH_Produkt-D-POS_04/2013

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf der Media Markt PlusGarantie in Deutschland

1. Allgemeines

- Für den Verkauf der Media Markt PlusGarantie gelten ausschließlich diese hier geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gehen im Fall von Widersprüchen auch den AGB für Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen vor. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur insoweit, als der Media Markt, bei dem die jeweilige Media Markt PlusGarantie abgeschlossen wird (nachfolgend Media Markt genannt) ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- Die Garantiebedingungen gelten nur für in der Bundesrepublik Deutschland gekaufte Geräte. Werden Geräte in das Ausland verbracht, finden diese Bedingungen keine Anwendung und es besteht kein Anspruch des Kunden gegen Media Markt auf die in den folgenden Klauseln genannten Leistungen, solange sich das Gerät im Ausland befindet.
- Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung werden durch die Media Markt PlusGarantie nicht berührt.

2. Inhalt der Media Markt PlusGarantie

- Media Markt gewährt für das erworbene Gerät eine fünfjährige Media Markt PlusGarantie gegen Material- und Herstellungsfehler (Garantiefall). Jede Media Markt PlusGarantie bezieht sich auf jeweils nur ein erworbenes Gerät. Ausgenommen von der Garantieleistung sind insbesondere:
 - Regelmäßige Inspektionen, Wartung und Reparatur oder Austauschen von Teilen aufgrund normaler Verschleißerscheinungen, insbesondere bei typischen Verschleißteilen wie Projektionslampen, Akkus, Fernbedienungen;
 - Missbrauch und zweckentfremdete Verwendung des Produkts sowie falsche Installation;
 - Schäden, die durch Blitzschlag, Wasser, Feuer, höhere Gewalt, Krieg, falsche Netzspannung, unzureichende Belüftung oder andere von Media Markt nicht zu verantwortende Gründe entstanden sind.
- Die Media Markt PlusGarantie gilt nur in Verbindung mit einem Verbrauchsgüterkauf, findet also keine Anwendung auf Geräte, wenn diese zur gewerblichen Nutzung erworben werden.
- Die Media Markt PlusGarantie hat grundsätzlich die Reparatur des defekten Gerätes bzw. Geräteteils zum Leistungsinhalt. Es liegt aber im Ermessen von Media Markt die Media Markt PlusGarantie durch Austausch des Gerätes bzw. des defekten Geräteteils zu erfüllen. Der Austausch erfolgt durch ein neues oder überholtes Gerät (Ersatzgerät). Als Ersatzgerät kann auch ein technisch mindestens gleichwertiges Gerät anderer Baureihen oder Hersteller gewährt werden.
- Ist die Reparatur des Gerätes aufgrund wirtschaftlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht mehr durchführbar, so liegt es ebenfalls im Ermessen von Media Markt durch Austausch des Gerätes (Ersatzgerät) oder durch Rückzahlung von 100% des Verkaufspreises im ersten Jahr, 100% des Verkaufspreises im zweiten Jahr, 80% des Verkaufspreises im dritten Jahr, 60% des Verkaufspreises im vierten Jahr und 40% des Verkaufspreises im fünften Jahr die Media Markt PlusGarantie zu erfüllen. Die Rückzahlung erfolgt Zug um Zug gegen Herausgabe des defekten Gerätes.
- Handelt es sich bei dem vom Kunden erworbenen Gerät um ein Geräte-Set mit einer Seriennummer, so erstrecken sich die den Klauseln 2. c) und d) genannten Leistungen nur auf das defekte Gerät, das anhand einer Artikelnummer abgrenzbar ist.
- Die in Klausel 2. d) genannte Rückzahlung erfolgt direkt an den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Inhaber der Media Markt PlusGarantie.
- Zur Aufnahme von Garantiefällen stehen dem Kunden je nach Gerätetyp telefonisch die kostenlose Hotline bzw. persönlich alle Media Märkte in Deutschland zur Verfügung.
- Media Markt garantiert für Fernseher innerhalb von 48 Stunden, jeweils bezogen auf Werktag, nach Meldung des Garantiefalles, das defekte Gerät zu reparieren oder für die Dauer der Reparatur ein Leihgerät zur Verfügung zu stellen. Fernseher sind Röhren-, LCD-, Plasma- und Rückprojektorfernseher.
- Weitere Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
- Mit der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der hier geregelten Media Markt PlusGarantie tritt der Kunde jegliche anderweitige Ansprüche hinsichtlich des konkret vorliegenden Mangels gegenüber Media Markt oder Dritten an Media Markt ab.

3. Abschluss der Media Markt PlusGarantie

Die Media Markt PlusGarantie kann nur gleichzeitig mit dem Kaufvertrag des Gerätes abgeschlossen werden.

4. Beginn/Ende der Media Markt PlusGarantie

- Die Garantiezeit beginnt mit Übergabe des Gerätes und setzt die Bezahlung des Garantiepreises voraus.
- Soweit dem Kunden ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt wird, gilt für das Ersatzgerät allein die zu diesem Zeitpunkt noch verbleibende Garantiefrist.
- Eine Hemmung der Garantiezeit findet für die Dauer der Erbringung von Garantieleistungen statt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Fernseher handelt.
- Die Garantiezeit endet grundsätzlich nach fünf Jahren.
- Die Garantiezeit endet auch, wenn gem. Klausel 2 d) eine Rückzahlung, unabhängig von der prozentualen Höhe, an den Kunden erfolgt.

5. Garantiepreis

Die Zahlung des Garantiepreises ist fällig und zu leisten mit Abschluss der Media Markt PlusGarantie.

6. Garantiefall

- Bei der Anmeldung von Garantieansprüchen muss der Kunde das Garantiezertifikat und den Kaufbeleg im Original vorlegen.**
- Die Annahme eines Gerätes zur Reparatur oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen der hier geregelten Media Markt PlusGarantie stellt kein Anerkenntnis von Ansprüchen aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung dar.
- Die Reparaturen müssen von Media Markt selbst oder von Vertragswerkstätten, die von Media Markt beauftragt wurden, durchgeführt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritte mit der Reparatur zu beauftragen. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Kostenersatzung.
- Die Reparatur der Großelektrogeräte und Fernseher erfolgt nach Möglichkeit am Aufstellungsort, ansonsten in einer Kundendienstwerkstatt. Großelektrogeräte sind Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Herde und Spülmaschinen. Alle transportablen Großelektrogeräte und Fernseher können vom Kunden zur Reparatur auch in die Serviceabteilungen der Media Markt-Häuser Deutschlands gebracht werden, jedoch besteht kein Anspruch auf Erstattung der Transportkosten. Alle anderen Geräte sind vom Kunden auf eigene Kosten zur Reparatur in die Serviceabteilungen der Media Markt-Häuser zu verbringen.
- Handelt es sich bei dem zu behandelnden Mangel nicht um einen Garantiefall und hätte der Kunde dies erkennen können, so trägt er sämtliche durch die Überprüfung entstandenen Kosten, insbesondere angefallene Anfahrtskosten.

7. Leihgerät

- Soweit dem Kunden gemäß Klausel 2h) ein Anspruch auf ein Leihgerät zusteht, erfolgt der Transport und die Überlassung des Leihgerätes an den Kunden kostenlos zu den Bedingungen des unten abgedruckten Leihvertrages.
- Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Gerätetyp oder Marke. Als Mindeststandard gilt jedenfalls eine Bild diagonale von 55 cm / 21".
- Die Leistungen der Media Markt PlusGarantie erstrecken sich nicht auf die dem Kunden für die Dauer der Reparatur des Geräts zur Verfügung gestellten Leihgeräte.

8. Übergang der Media Markt PlusGarantie auf nachfolgende Eigentümer

Die Media Markt PlusGarantie ist produktbezogen und kann innerhalb der Garantiezeit von jeder Person, die das Gerät legal erworben hat, in Anspruch genommen werden.

9. Datenschutz

Media Markt weist den Kunden darauf hin, dass die im Rahmen des Garantievertrages und der Bearbeitung eines Garantiefalles aufgenommenen personenbezogenen Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Garantievertrag erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten können auch an beauftragte und gemäß § 11 BDSG sorgfältig ausgesuchte Partner von Media Markt übermittelt werden. Nach Erreichen des Speicherzwecks werden personenbezogene Daten datenschutzgerecht gelöscht.

10. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt im Übrigen die Wirksamkeit der Bedingungen davon unberührt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Leihvertrag

(bzgl. Klausel 2.h) der AGB zur Media Markt PlusGarantie)

§ 1 Leihgegenstand

Der Kunde erhält vom Verleiher ein im Übergabeschein noch näher zu bezeichnendes Leihgerät ausgehändigt.

§ 2 Leihzweck

Dem Kunden wird das Leihgerät ausschließlich für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.

§ 3 Vertragsmäßiger Gebrauch

- Der Kunde ist verpflichtet, den Leihgegenstand sorgfältig zu behandeln. Er hat jegliche Verschlechterung zu vertreten, die über die normale Abnutzung bei ordnungsgemäßem Gebrauch hinausgeht, soweit ihn ein Verschulden hieran trifft.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, den Gebrauch an dem Leihgerät einem Dritten zu überlassen. Bei Zuwiderhandlungen haftet ausschließlich der Kunde gegenüber dem Verleiher gemäß Nr. 1 für den daraus entstehenden Schaden.

§ 4 Haftung des Verleihers

Der Verleiher hat ausschließlich grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln zu vertreten, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder Schäden aus der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Gegenseite regelmäßig vertrauen darf.

§ 5 Beendigung des Leihvertrages

- Von der Beendigung der Reparatur bzw. der Erstellung des Kostenvorschlages wird der Kunde in jedem Fall sofort schriftlich benachrichtigt.
- Der Kunde wird in der Benachrichtigung aufgefordert, sein repariertes bzw. unrepariertes Gerät abzuholen und das Leihgerät zurückzugeben oder einen Reparaturauftrag schriftlich zu erteilen.
- Der Kunde ist verpflichtet, binnen 6 Werktagen dieser Aufforderung nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jeden Tag der weiteren Nutzung des Leihgerätes ein Entgelt in Höhe von 3% des Zeitwertes als Schadensersatz fällig, soweit der Kunde die verspätete Rückgabe zu vertreten hat. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 6 Verlust des Leihgerätes

Im Falle des Verlustes des Leihgerätes ist der Kunde verpflichtet, den Verlust gegenüber dem Verleiher sofort anzuzeigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, dem Verleiher den Zeitwert zu ersetzen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht

Dem Verleiher steht ein Zurückbehaltungsrecht an dem zur Reparatur gegebenen Gerät des Kunden zu, bis der Kunde dem Verleiher das Leihgerät zurückgegeben hat, bzw. bei verspäteter Rückgabe oder Verlust des Leihgerätes Schadensersatz entrichtet hat.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unvollständig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf der Media Markt PlusGarantie in Deutschland

1. Allgemeines

- Für den Verkauf der Media Markt PlusGarantie gelten ausschließlich diese hier geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gehen im Fall von Widersprüchen auch den AGB für Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen vor. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur insoweit, als der Media Markt, bei dem die jeweilige Media Markt PlusGarantie abgeschlossen wird (nachfolgend Media Markt genannt) ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- Die Garantiebedingungen gelten nur für in der Bundesrepublik Deutschland gekaufte Geräte. Werden Geräte in das Ausland verbracht, finden diese Bedingungen keine Anwendung und es besteht kein Anspruch des Kunden gegen Media Markt auf die in den folgenden Klauseln genannten Leistungen, solange sich das Gerät im Ausland befindet.
- Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung werden durch die Media Markt PlusGarantie nicht berührt.

2. Inhalt der Media Markt PlusGarantie

- Media Markt gewährt für das erworbene Gerät eine fünfjährige Media Markt PlusGarantie gegen Material- und Herstellungsfehler (Garantiefall). Jede Media Markt PlusGarantie bezieht sich auf jeweils nur ein erworbenes Gerät. Ausgenommen von der Garantieleistung sind insbesondere:
 - Regelmäßige Inspektionen, Wartung und Reparatur oder Austauschen von Teilen aufgrund normaler Verschleißerscheinungen, insbesondere bei typischen Verschleißteilen wie Projektionslampen, Akkus, Fernbedienungen;
 - Missbrauch und zweckentfremdete Verwendung des Produkts sowie falsche Installation;
 - Schäden, die durch Blitzschlag, Wasser, Feuer, höhere Gewalt, Krieg, falsche Netzspannung, unzureichende Belüftung oder andere von Media Markt nicht zu verantwortende Gründe entstanden sind.
- Die Media Markt PlusGarantie gilt nur in Verbindung mit einem Verbrauchsgüterkauf, findet also keine Anwendung auf Geräte, wenn diese zur gewerblichen Nutzung erworben werden.
- Die Media Markt PlusGarantie hat grundsätzlich die Reparatur des defekten Gerätes bzw. Geräteteils zum Leistungsinhalt. Es liegt aber im Ermessen von Media Markt die Media Markt PlusGarantie durch Austausch des Gerätes bzw. des defekten Geräteteils zu erfüllen. Der Austausch erfolgt durch ein neues oder überholtes Gerät (Ersatzgerät). Als Ersatzgerät kann auch ein technisch mindestens gleichwertiges Gerät anderer Baureihen oder Hersteller gewährt werden.
- Ist die Reparatur des Gerätes aufgrund wirtschaftlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht mehr durchführbar, so liegt es ebenfalls im Ermessen von Media Markt durch Austausch des Gerätes (Ersatzgerät) oder durch Rückzahlung von 100% des Verkaufspreises im ersten Jahr, 100% des Verkaufspreises im zweiten Jahr, 80% des Verkaufspreises im dritten Jahr, 60% des Verkaufspreises im vierten Jahr und 40% des Verkaufspreises im fünften Jahr die Media Markt PlusGarantie zu erfüllen. Die Rückzahlung erfolgt Zug um Zug gegen Herausgabe des defekten Gerätes.
- Handelt es sich bei dem vom Kunden erworbenen Gerät um ein Geräte-Set mit einer Seriennummer, so erstrecken sich die in den Klauseln 2. c) und d) genannten Leistungen nur auf das defekte Gerät, das anhand einer Artikelnummer abgrenzbar ist.
- Die in Klausel 2. d) genannte Rückzahlung erfolgt direkt an den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Inhaber der Media Markt PlusGarantie.
- Zur Aufnahme von Garantiefällen stehen dem Kunden je nach Gerätetyp telefonisch die kostenlose Hotline bzw. persönlich alle Media Märkte in Deutschland zur Verfügung.
- Media Markt garantiert für Fernseher innerhalb von 48 Stunden, jeweils bezogen auf Werktag, nach Meldung des Garantiefalles, das defekte Gerät zu reparieren oder für die Dauer der Reparatur ein Leihgerät zur Verfügung zu stellen. Fernseher sind Röhren-, LCD-, Plasma- und Rückprojektionstelevisoren.
- Weitere Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
- Mit der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der hier geregelten Media Markt PlusGarantie tritt der Kunde jegliche anderweitige Ansprüche hinsichtlich des konkret vorliegenden Mangels gegenüber Media Markt oder Dritten an Media Markt ab.

3. Abschluss der Media Markt PlusGarantie

Die Media Markt PlusGarantie kann nur gleichzeitig mit dem Kaufvertrag des Gerätes abgeschlossen werden.

4. Beginn/Ende der Media Markt PlusGarantie

- Die Garantiezeit beginnt mit Übergabe des Gerätes und setzt die Bezahlung des Garantiepreises voraus.
- Soweit dem Kunden ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt wird, gilt für das Ersatzgerät allein die zu diesem Zeitpunkt noch verbleibende Garantiefrist.
- Eine Hemmung der Garantiezeit findet für die Dauer der Erbringung von Garantieleistungen statt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Fernseher handelt.
- Die Garantiezeit endet grundsätzlich nach fünf Jahren.
- Die Garantiezeit endet auch, wenn gem. Klausel 2 d) eine Rückzahlung, unabhängig von der prozentualen Höhe, an den Kunden erfolgt.

5. Garantiepreis

Die Zahlung des Garantiepreises ist fällig und zu leisten mit Abschluss der Media Markt PlusGarantie.

6. Garantiefall

- Bei der Anmeldung von Garantieansprüchen muss der Kunde das Garantiezertifikat und den Kaufbeleg im Original vorlegen.**
- Die Annahme eines Gerätes zur Reparatur oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen der hier geregelten Media Markt PlusGarantie stellt kein Anerkenntnis von Ansprüchen aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung dar.
- Die Reparaturen müssen von Media Markt selbst oder von Vertragswerkstätten, die von Media Markt beauftragt wurden, durchgeführt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritte mit der Reparatur zu beauftragen. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.
- Die Reparatur der Großelektrogeräte und Fernseher erfolgt nach Möglichkeit am Aufstellungsort, ansonsten in einer Kundendienstwerkstatt. Großelektrogeräte sind Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Herde und Spülmaschinen. Alle transportablen Großelektrogeräte und Fernseher können vom Kunden zur Reparatur auch in die Serviceabteilungen der Media Markt-Häuser Deutschlands gebracht werden, jedoch besteht kein Anspruch auf Erstattung der Transportkosten. Alle anderen Geräte sind vom Kunden auf eigene Kosten zur Reparatur in die Serviceabteilungen der Media Markt-Häuser zu verbringen.
- Handelt es sich bei dem zu behobenden Mangel nicht um einen Garantiefall und hätte der Kunde dies erkennen können, so trägt er sämtliche durch die Überprüfung entstandenen Kosten, insbesondere angefallene Anfahrtskosten.

7. Leihgerät

- Soweit dem Kunden gemäß Klausel 2h) ein Anspruch auf ein Leihgerät zusteht, erfolgt der Transport und die Überlassung des Leihgerätes an den Kunden kostenlos zu den Bedingungen des unten abgedruckten Leihvertrages.
- Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Gerätetyp oder Marke. Als Mindeststandard gilt jedenfalls eine Bilddiagonale von 55 cm / 21".
- Die Leistungen der Media Markt PlusGarantie erstrecken sich nicht auf die dem Kunden für die Dauer der Reparatur des Geräts zur Verfügung gestellten Leihgeräte.

8. Übergang der Media Markt PlusGarantie auf nachfolgende Eigentümer

Die Media Markt PlusGarantie ist produktbezogen und kann innerhalb der Garantiezeit von jeder Person, die das Gerät legal erworben hat, in Anspruch genommen werden.

9. Datenschutz

Media Markt weist den Kunden darauf hin, dass die im Rahmen des Garantievertrages und der Bearbeitung eines Garantiefalles aufgenommenen personenbezogenen Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Garantievertrag erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten können auch an beauftragte und gemäß § 11 BDSG sorgfältig ausgesuchte Partner von Media Markt übermittelt werden. Nach Erreichen des Speicherzwecks werden personenbezogene Daten datenschutzgerecht gelöscht.

10. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt im Übrigen die Wirksamkeit der Bedingungen davon unberührt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Leihvertrag

(bzgl. Klausel 2.h) der AGB zur Media Markt PlusGarantie)

§ 1 Leihgegenstand

Der Kunde erhält vom Verleiher ein im Übergabeschein noch näher zu bezeichnendes Leihgerät ausgehändigt.

§ 2 Leihzweck

Dem Kunden wird das Leihgerät ausschließlich für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.

§ 3 Vertragsmäßiger Gebrauch

- Der Kunde ist verpflichtet, den Leihgegenstand sorgfältig zu behandeln. Er hat jegliche Verschlechterung zu vertreten, die über die normale Abnutzung bei ordnungsgemäßem Gebrauch hinausgeht, soweit ihn ein Verschulden hieran trifft.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, den Gebrauch an dem Leihgerät einem Dritten zu überlassen. Bei Zuwiderhandlungen haftet ausschließlich der Kunde gegenüber dem Verleiher gemäß Nr. 1 für den daraus entstehenden Schaden.

§ 4 Haftung des Verleihers

Der Verleiher hat ausschließlich grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln zu vertreten, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder Schäden aus der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Gegenseite regelmäßig vertrauen darf.

§ 5 Beendigung des Leihvertrages

- Von der Beendigung der Reparatur bzw. der Erstellung des Kostenvoranschlages wird der Kunde in jedem Fall sofort schriftlich benachrichtigt.
- Der Kunde wird in der Benachrichtigung aufgefordert, sein repariertes bzw. unrepariertes Gerät abzuholen und das Leihgerät zurückzugeben oder einen Reparaturauftrag schriftlich zu erteilen.
- Der Kunde ist verpflichtet, binnen 6 Werktagen dieser Aufforderung nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jeden Tag der weiteren Nutzung des Leihgerätes ein Entgelt in Höhe von 3% des Zeitwertes als Schadensersatz fällig, soweit der Kunde die verspätete Rückgabe zu vertreten hat. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 6 Verlust des Leihgerätes

Im Falle des Verlustes des Leihgerätes ist der Kunde verpflichtet, den Verlust gegenüber dem Verleiher sofort anzuzeigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, dem Verleiher den Zeitwert zu ersetzen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht

Dem Verleiher steht ein Zurückbehaltungsrecht an dem zur Reparatur gegebenen Gerät des Kunden zu, bis der Kunde dem Verleiher das Leihgerät zurückgegeben hat, bzw. bei verspäteter Rückgabe oder Verlust des Leihgerätes Schadensersatz entrichtet hat.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unvollständig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.